

## **Erfolg für die Jägerinnen und Jäger in Baden-Württemberg erkämpft**

Das Innenministerium Baden-Württemberg hat mit Erlass vom 08.02.2016 die waffenrechtliche Erlaubnis zum Erwerb, Besitz und Führen von Schalldämpfern für **schalenwildtaugliche Jagdlangwaffen** geregelt und damit zur notwendigen Rechtsklarheit beigetragen. Dabei wurden verschiedene Forderungen des Landesjagdverbandes umgesetzt. Am wichtigsten:

Auf die Vorlage eines ärztlichen Attestes über Hörschäden im Voraus und die Notwendigkeit eines Waffenscheins zum Führen der Schalldämpfer wurde verzichtet. Außerdem wird im Ergebnis nicht mehr zwischen Personen, die beruflich jagen (z.B. Berufsjäger und Forstbedienstete) und anderen Jägerinnen und Jäger unterschieden. Damit wird der Notwendigkeit einer umfassenden Gesundheitsprophylaxe bei allen Jägerinnen und Jägern Rechnung getragen.

### **1. Wie ist die Rechtslage?**

Ein jagdrechtliches Verbot zum Führen von Schalldämpfern besteht in Baden-Württemberg im Gegensatz zu einigen anderen Bundesländern nicht. Der Nachweis eines Bedürfnisses zum Erwerb und Besitz eines Schalldämpfers richtet sich nach § 8 Waffengesetz. Darin sind neben dem besonders anzuerkennenden persönlichen und wirtschaftlichen Interesse der Jägerinnen und Jäger auch die Erforderlichkeit und Geeignetheit eines Schalldämpfers zur Lärmreduzierung bei der Jagd nachzuweisen. Daneben sind die Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu berücksichtigen. Nach Bewertung des Bundeskriminalamts gehen bei stärkerer Verfügbarkeit von Schalldämpfern für schalenwildtaugliche Jagdlangwaffen keine negativen Begleiterscheinungen für die öffentliche Sicherheit und Ordnung einher.

### **2. Bedürfnisprüfung**

Entscheidend ist die Feststellung, dass vom persönlichen Interesse der Jägerin bzw. des Jägers an einer Reduzierung der gesundheitlichen Beeinträchtigung durch Schießlärm bei der Jagd grundsätzlich ausgegangen werden kann. Es reicht ein schriftlicher Antrag an die Untere Waffenbehörde auf Erteilung der Genehmigung zum Erwerb und der Nutzung eines Schalldämpfers für schalenwildtaugliche Jagdlangwaffen aus. Das gilt unabhängig von einer evtl. Vorschädigung des Gehörs.

Die zweite Voraussetzung ist die Erforderlichkeit eines Schalldämpfers zur Lärmreduktion bei der Ausübung der Jagd. Ein Nachweis der „regelmäßigen aktiven Beteiligung am Jagdbetrieb“ durch die Jägerin bzw. den Jäger ist zu erbringen. Dieser Nachweis wird erbracht:

- Bei den jagdausübungsberechtigten Personen (Eigenjagdbesitzer/ Jagdpächter/ angestellte oder sonst beauftragte Jäger) durch die Vorlage des Jagdscheins, in dem das Jagdausübungsrecht auf den dort aufgeführten Flächen eingetragen ist (§§ 3 Abs.4, 16 Abs.1, 17 Abs.1 JWVG)
- Bei abhängig Beschäftigten, wie Berufsjägern, Bediensteten von Forstverwaltungen sowie des Nationalparks durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers, die eine regelmäßige Mitwirkung im Jagdbetrieb bestätigt.
- Bei sonstigen Personen durch Eintragung einer Jagderlaubnis im Jagdschein (ist in Baden-Württemberg hinfällig) oder durch eine Bescheinigung der jagdausübungsberechtigten Personen der Jagdbezirke in denen die Jagd regelmäßig ausgeübt wird. Das kann zum Beispiel ein Jagderlaubnisschein („Begehungsschein“) oder ein entsprechende schriftliche Bescheinigung der jagdausübungsberechtigten Person sein.

Als weiterer Punkt ist die Geeignetheit eines Schalldämpfers zur Lärmreduktion bei der Jagd nachzuweisen. Die Waffenbehörde prüft nach den Eintragungen in den Herstellerdatenblättern die erforderliche Absenkung des Spitzenschalldrucks. Davon ist in der Regel auszugehen, wenn eine Reduktion von mindestens 20 dB (C) erreicht wird. Ausnahmsweise kann auch bei einer geringeren Absenkung des Spitzenschalldrucks die Erteilung möglich sein, wenn ein besser geeigneter Schalldämpfer für die konkrete Jagdlangwaffe derzeit auf dem Markt (noch) nicht erhältlich ist.

### **3. Erwerb des Schalldämpfers**

Bei der zuständigen unteren Waffenbehörde wird die Eintragung der Erlaubnis zum Erwerb eines Schalldämpfers in die Waffenbesitzkarte (WBK) nach § 10 Abs. 1 Waffengesetz (Voreintrag) beantragt. Es genügt die Kaliberangabe der Jagdlangwaffe, für die der Schalldämpfer beschafft werden soll. Der Schalldämpfer muss nicht einer einzelnen eingetragenen Jagdlangwaffe konkret zugeordnet werden. Ist der Voreintrag erfolgt, hat der Antragsteller ein Jahr Zeit, den Schalldämpfer zu erwerben. Ist der Erwerb erfolgt hat der Antragsteller zwei Wochen Zeit den Schalldämpfer eintragen zu lassen. Bei Eintragung des Erwerbs (§ 10 Abs. 1 a Waffengesetz) ist die genaue Bezeichnung des erworbenen Schalldämpfers gemäß den Herstellerdaten zu ergänzen. Die Erlaubnis zum Besitz wird unbefristet erteilt.

Wichtig: Ein isoliertes Bedürfnis zum Erwerb und Besitz eines Schalldämpfers ohne eine geeignete Jagdwaffe besteht grundsätzlich nicht.

### **4. Führen des Schalldämpfers**

Auf die Erteilung des Waffenscheins als Voraussetzung zum Führen eines Schalldämpfers bei der befugten Jagdausübung wurde entgegen erster Absichten erfreulicherweise verzichtet. Es gelten nach § 13 Abs. 6 Waffengesetz dieselben Voraussetzungen wie für die Jagdlangwaffe selbst. Sie darf zur befugten Jagdausübung einschl. des Ein- und Anschießens im Revier, zur Ausbildung von Jagdhunden im Revier, zum Jagdschutz oder zum Forstschutz geführt werden. Sie darf auch im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten nicht schussbereit ohne Erlaubnis geführt werden.

### **5. Aufbewahrung des Schalldämpfers**

Bei der Aufbewahrung von Schalldämpfern gelten die gleichen Voraussetzungen wie bei Langwaffen, weil Schalldämpfer den Schusswaffen gleichstehen. Schalldämpfer sind jedoch nicht auf die Waffenkontingente in den Aufbewahrungsbehältnissen (§ 13 AWaffV) anzurechnen.

Beispiel: Ein Jäger ist im Besitz eines Stahlschranks der Sicherheitsstufe A, der für max. 10 Langwaffen zugelassen ist. Der Jäger besitzt bereits 10 Langwaffen.

Bei Erwerb mehrerer Schalldämpfer für diese Langwaffen müssen diese zwar in diesem Schrank aufbewahrt werden. Dadurch wird das Kontingent aber nicht überschritten.